**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/2524**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
8 — 52303 — 5545/64

Bonn, den 15. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes

und

Entwurf eines Gesetzes
über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

nebst Begründung (Anlagen 1 und 2) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu den Gesetzesvorlagen in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlich Stellung genommen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates ist aus der Anlage 5 ersichtlich.

**Ludwig Erhard**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

# Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 120 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 31. Dezember 1964 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die nicht in Bundesgesetzen geregelt worden sind, bis zum 31. Dezember 1964 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage 2**

# Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungeen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Sachliche Geltung des Gesetzes**

(1) Ausgleichsforderungen, Rentenausgleichsforderungen und Sonderausgleichsforderungen (Ausgleichsforderungen), die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Landes für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen oder Bausparkassen eingetragen sind oder noch eingetragen werden, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu tilgen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Sonderausgleichsforderungen nach § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und für Ausgleichsforderungen, die der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundespost und der Senatsverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen Berlin gewährt worden sind.

§ 2

**Tilgung**

Vom 1. Januar 1956 an werden verzinsliche Ausgleichsforderungen halbjährlich mit 0,5 vom Hundert des gewährten Betrages zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, unverzinsliche Ausgleichsforderungen halbjährlich mit 2 vom Hundert des gewährten Betrages getilgt. Leistungen, die ein Schuldner vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend dem Satz 1 zum Zwecke der Tilgung bewirkt hat, gelten als Tilgung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

**Tilgungsleistungen**

(1) Tilgungsleistungen auf unverzinsliche Ausgleichsforderungen sind am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, auf verzinsliche Ausgleichsforderungen mit Fälligkeit der Zinszahlungen zu entrichten.

(2) Wird eine Ausgleichsforderung mit Zinsenlauf von einem nach dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt an gewährt, so ist die erste Tilgungsleistung bei Ablauf des auf die Gewährung folgenden Kalenderhalbjahres fällig. Sie ist so zu berechnen, als ob die Ausgleichsforderung bereits mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1956 an gewährt worden wäre.

§ 4

**Änderung von Ausgleichsforderungen**

(1) Tilgungsleistungen, die der Schuldner erst nach dem Zeitpunkt bewirkt, an dem sie nach §§ 2 und 3 zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Für die Verzinsung der Ausgleichsforderung und die Berechnung der Tilgungsleistungen nach § 2 gelten die nachgezahlten Beträge als in dem Zeitpunkt geleistet, an dem sie nach § 3 hätten entrichtet werden müssen.

(2) Zuviel gezahlte Tilgungsleistungen sind vom Gläubiger mit jährlich 5 vom Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem sie entrichtet worden sind.

(3) Nachzuzahlende oder zu erstattende Tilgungsleistungen sind spätestens mit der Nachzahlung oder Erstattung von Zinsen auf die Ausgleichsforderung, bei einer unverzinslichen Ausgleichsforderung unverzüglich zu bewirken.

§ 5

**Abschlagszahlungen**

Solange eine Ausgleichsforderung noch nicht gewährt ist, aber Abschlagszahlungen auf die Zinsen geleistet werden, sind Abschlagszahlungen auf die Tilgung zu leisten. §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

**Kündigung durch den Schuldner**

Der Schuldner kann Ausgleichsforderungen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen; die Kündigung kann auch durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger erfolgen.

§ 7

**Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen**

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Aufwendungen, die sie nach dem 30. Juni 1959 für die Tilgung nach den §§ 2 bis 5 gemacht haben und machen werden, sowie 50 vom Hundert der Aufwendungen, die sie nach dem 31. Dezember 1966 für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen machen werden.

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben für die Tilgung und Verzinsung die mit ihnen zusammenhängenden Ein-

nahmen übersteigen. Von den Ausgaben für die Tilgung sind 66 2/3 vom Hundert der Beträge abzusetzen, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens oder damit zusammenhängenden Vereinbarungen von den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen oder von ihren früheren Schuldnern an die Länder nach dem 30. Juni 1959 gezahlt worden sind oder gezahlt werden. Dies gilt nicht für Zahlungen von Geldinstituten nach § 39 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Ausgleichsforderungen, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens, den Vorschriften der D-Markbilanzgesetze oder den mit ihnen zusammenhängenden Vereinbarungen zurückgewährt werden, erlöschen.

(3) Soweit ein Land eine Ausgleichsforderung nach dem 30. Juni 1959 zu einem höheren Betrag tilgt, als es sie nach diesem Gesetz zu tilgen hat, erstattet der Bund bis zur Auflösung des Ankaufsfonds (§ 10 Abs. 2) diejenigen Beträge, die bei einer Tilgung nach diesem Gesetz dem Land als Zins- und Tilgungsaufwendungen zu erstatten wären.

(4) § 2 des Gesetzes zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439) bleibt unberührt.

§ 8

**Ankaufsfonds**

(1) Der bei der Deutschen Bundesbank bestehende Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (Ankaufsfonds) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Deutschen Bundesbank.

(2) Die dem Ankaufsfonds bisher zugeführten Ausgleichsforderungen und anderen Mittel bleiben im Bestand des Fonds.

(3) Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht gleichzeitig mit dem Jahresabschluß einen Bericht über den Stand des Ankaufsfonds.

§ 9

**Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds**

(1) Mit Mitteln des Ankaufsfonds sollen Ausgleichsforderungen angekauft werden, deren endgültige Übernahme geboten erscheint, um den Gläubigern die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

(2) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank ankaufen:

1. Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger, die in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art dadurch besonders behindert sind, daß ihre Ausgleichsforderungen einen überdurchschnittlichen Anteil der um die durchlaufenden Kredite (Treuhandgeschäfte) verminderten Bilanzsumme ausmachen; hierbei sind den Ausgleichsforderungen Deckungsforderungen nach § 19 des Altsparergesetzes insoweit hinzuzurechnen, als ihr Betrag die Summe der noch nicht freigegebenen Kontogutschriften übersteigt.
2. Ausgleichsforderungen, die auf Grund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind, und die bei der Gewährung auf einen Betrag bis zu dreißigtausend Deutsche Mark lauten.

Die Aufwendungen für den in Nummer 1 bezeichneten Zweck dürfen den Betrag von fünfzehn Millionen Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderung befriedigen; sie soll die Befriedigung mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über.

(4) Die Deutsche Bundesbank soll Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke erst verwenden, nachdem der Bundesminister für Wirtschaft den Grundsätzen der beabsichtigten Verwendung zugestimmt hat.

§ 10

**Auflösung des Ankaufsfonds**

(1) Hat der Schuldner eine Ausgleichsforderung zu einem höheren Betrag getilgt, als er sie nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung des vorzeitigen Erlöschens nach Absatz 2 zu tilgen gehabt hätte, so ist ihm der Mehrbetrag aus den Mitteln des Ankaufsfonds zu erstatten, sobald der Ankaufsfonds alle noch bestehenden Ausgleichsforderungen umfaßt.

(2) Nach Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen wird der Ankaufsfonds aufgelöst. Mit der Auflösung des Ankaufsfonds erlöschen die zu seinem Bestand gehörenden Ausgleichsforderungen.

(3) Die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen sonstigen Mittel des Ankaufsfonds sind an den Bund abzuführen. Im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht fällige Zinsen auf angekaufte Ausgleichsforderungen sind nicht zu entrichten.

§ 11

**Sonderregelung für Berlin**

(1) § 3 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) erhält mit Wirkung vom 10. Januar 1952 folgende Fassung:

„(1) Der Bund erstattet dem Land Berlin für einhundertzehn Millionen Deutsche Mark Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 509) aus der Umstellung der überörtlichen Uraltguthaben gegen das Land Berlin entstanden sind,

1. für die Zeit bis zum 30. Juni 1959 einschließlich 90 vom Hundert der Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen,

2. für die Zeit ab 1. Juli 1959 die gesamten Aufwendungen für die Tilgung nach diesem Gesetz und 90 vom Hundert der Aufwendungen für Zinsen."

(2) Die Verpflichtungen des Landes Berlin aus Ausgleichsforderungen, die der Deutschen Bundesbank nach § 15 Abs. 2 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) zustehen, gehen mit der Wirkung vom 1. Januar 1965 auf den Bund über.

§ 12

**Gesetz über die Deutsche Bundesbank**

Wo im Gesetz über die Deutsche Bundesbank auf Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage 3**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 — 2 BvF 5/56 — (Bundesgesetzbl. I S. 621) ist das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) in der Fassung des § 11 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und des § 26 des Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungsergänzungsgesetz) vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) als mit Artikel 120 GG unvereinbar für nichtig erklärt worden. Dieser Beschluß hat wegen der in seiner Begründung dargelegten Rechtsauffassung so weittragende Bedeutung für das gesamte Gebiet der Kriegsfolgelasten und für die Verteilung der Lasten und Deckungsmittel zwischen Bund und Ländern, daß zur Sicherung des Gleichgewichts des bundesstaatlichen Finanzausgleichs eine Änderung des Artikels 120 GG erforderlich ist, um unabsehbare Störungen des bundesstaatlichen Finanzgefüges zu vermeiden.

2. Die bisher geltende Fassung des Artikels 120 GG bestimmt als ergänzende Übergangsregelung zu der in Abschnitt X des Grundgesetzes enthaltenen Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern, daß der Bund „die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes" trägt (Absatz 1) und daß zu demselben Zeitpunkt, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt, auch die Einnahmen auf den Bund übergehen (Absatz 2). Dementsprechend hat das Erste Überleitungsgesetz vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 773) diese Überleitung in der Weise vollzogen, daß der Bund die in § 1 aufgezählten Besatzungskosten und sonstigen Kriegsfolgelasten mit Wirkung vom 1. April 1950 übernahm und vom gleichen Zeitpunkt nach § 3 die dem Bund nach Artikel 106 GG alter Fassung zustehenden Steuereinnahmen auf den Bund übergingen.

   Der Bundesgesetzgeber ist bei der weiteren Überleitungsgesetzgebung davon ausgegangen, daß er ermächtigt war, den Begriff der Kriegsfolgelasten im Sinne von Artikel 120 GG nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen. Die Ausgleichsforderungen, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes bereits mit ihren Zinsverpflichtungen vorhanden waren, sind hierbei nicht in den Kreis der vom Bund zu übernehmenden Kriegsfolgelasten einbezogen worden (vgl. Nr. 68 Buchstabe b der Begründung zu den Finanzreformgesetzen — Drucksache 480 der 2. Wahlperiode, S. 54 — und die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen in Nr. 2 der Anlage II des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Geld und Kredit zum Entwurf des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen — Drucksache 2008 der 2. Wahlperiode, S. 6).

3. Das Bundesverfassungsgericht hat den genannten Beschluß vom 16. Juni 1959 mit den folgenden Leitsätzen veröffentlicht:

   „1. Wenn der Bund gesetzliche Regelungen trifft, die zusätzliche Aufwendungen für Kriegsfolgelasten zur Folge haben, so muß er zugleich bestimmen, daß und wie er sie trägt.

   2. a) Artikel 120 GG versteht unter „Kriegsfolgelasten" die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende — und in diesem Sinne alleinige — Ursache der zweite Weltkrieg ist.

      b) Der Ausdruck „Kriegsfolgelasten" ist nicht nur als Richtschnur für den Gesetzgeber zu verstehen. Das Wort bezeichnet vielmehr einen Rechtsbegriff, der hinreichend bestimmt ist, um Maßstäbe für die Entscheidung darüber zu geben, ob bestimmte Aufwendungen solche für Kriegsfolgelasten sind.

      c) Daß nach Artikel 120 Abs. 1 GG der Bund die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten „nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes" trägt, besagt nur, daß der Bundesgesetzgeber die Auswirkungen eines schon in der Verfassung enthaltenen Rechtssatzes im einzelnen festlegen, das Verfahren zum Vollzug der Verfassungsnorm ordnen und Zweifelsfragen entscheiden soll. Dem Bundesgesetzgeber steht nach Artikel 120 Abs. 1 GG nicht die Befugnis zur Legaldefinition der vom Bund zu tragenden Kriegsfolgelasten zu."

   Das Bundesverfassungsgericht hält die Ausgleichsforderungen und den Schuldendienst für sie wegen ihres engen Zusammenhangs mit Krieg, Kriegsfinanzierung, Währungsverfall und Währungsreform für Kriegsfolgelasten und das Tilgungsgesetz, das die Länder diese Last tragen läßt, wegen Verstoßes gegen Artikel 120 GG für nichtig.

4. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat die auf dem Gebiet der Kriegsfolgelasten vorgenommene Lastenverteilung und damit zwangsläufig auch die darauf beruhende Aufteilung des Steueraufkommens zwischen Bund

und Ländern in Frage gestellt. Außerdem sind — wie das Tilgungsgesetz gezeigt hat — auch die materiellen gesetzlichen Regelungen gefährdet, durch die Ansprüche Dritter auf Gewährung von Entschädigungen für Kriegsfolgen begründet worden sind, wenn sie nicht mit einer dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Lastenverteilung verbunden sind. Die uneingeschränkte Anwendung der bisher geltenden Fassung des Artikels 120 GG mit der vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Rechtsauffassung würde zur Folge haben müssen, daß der Bund zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit und zur Herbeiführung einer unanfechtbaren Verteilung der Kriegsfolgelasten zwischen Bund und Ländern im Wege einer neuen Überleitungsgesetzgebung alle Kriegsfolgelasten übernimmt, soweit er sie bisher nicht übernommen hat. Dazu wären bei den Ausgleichsforderungen gegen die Länder nach der Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls die Tilgungen, eventuell auch die Zinsen zu rechnen (1961 rund 470 Millionen DM).

5. Wegen der weittragenden Folgen einer alle Kriegsfolgelasten uneingeschränkt auf den Bund übertragenden neuen Überleitungsgesetzgebung und der sich daraus ergebenden Änderung im gesamten bundesstaatlichen Finanzausgleich wurden in den Jahren 1959 bis 1961 vom Bundesminister der Finanzen mit den Finanzministern der Länder Verhandlungen geführt. Ausgangspunkt war hierbei der Wunsch, die Regelung der Tilgung der Ausgleichsforderungen gegenüber den Gläubigern nach Maßgabe des für nichtig erklärten Gesetzes grundsätzlich wiederherzustellen und in diesem Zusammenhang die Tilgungslasten voll auf den Bund zu übernehmen.

   Hinsichtlich der sonstigen Kriegsfolgelasten bestand Übereinstimmung, daß die der Steuerverteilung zugrunde liegende Lastenverteilung künftig auch im Bereich der Kriegsfolgelasten von der ihr nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts anhaftenden Rechtsunsicherheit befreit werden müßte, zugleich aber auch eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer aus diesem Anlaß vermieden werden sollte. Unter diesen Umständen mußte die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöste Lastenverlagerung von den Ländern auf den Bund im Wege einer Änderung des Artikels 120 GG begrenzt werden.

   Die daraufhin am 9. März 1961 eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes und eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen (Drucksache 2540 der 3. Wahlperiode) konnten in der 3. Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden. Durch die eingetretene Verzögerung in der Verabschiedung der Gesetze ist die Erstattung von Teilen der Zinslasten der Ausgleichsforderungen, die erstmals für 1960 vorgesehen war, bisher unterblieben.

   Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 1. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 137) ist eine neue Vereinbarung über die Übernahme eines Teils des Schuldendienstes der Ausgleichsforderungen getroffen worden, die der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bundes Rechnung trägt. Die Stellungnahmen der Länder Hessen und Niedersachsen lagen bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Bundeskabinett noch nicht vor.

   Unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Vereinbarung haben die Bundesregierung und die Länder nunmehr folgender Regelung zugestimmt:

   a) Es wird ein neues Gesetz über die Tilgung der Ausgleichsforderungen erlassen, das den Gläubigern gegenüber der bisherigen Regelung entspricht. In dem Gesetz wird vorgesehen, daß der Bund den Ländern von den gesetzlich fälligen Aufwendungen für den Schuldendienst der Ausgleichsforderungen — neben den seit dem 1. Juli 1959 laufend erstatteten Tilgungsbeträgen in Höhe von 100 v. H. — die Zinsbeträge vom Kalenderjahr 1967 ab in Höhe von 50 v. H. erstattet. Dieses Gesetz beruht auf der Neufassung des Artikels 120 GG und soll erst nach der Verkündung dieser Neufassung in Kraft treten.

      Die Länder verzichten auf die Erstattung weiterer Aufwendungen für den Schuldendienst der Ausgleichsforderungen.

   b) Artikel 120 GG wird durch ein verfassungsänderndes Gesetz gemäß Artikel 79 GG so begrenzt, daß die nach dem Erlaß des Tilgungsgesetzes tatsächlich bestehende Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder aufrechterhalten wird.

      Dementsprechend haben bereits vor der ersten Einbringung der beiden Gesetzentwürfe die Regierungen aller Länder — mit Ausnahme des Landes Niedersachsen — die Übereinstimmung darüber bestätigt, daß durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgelegte neue Fassung des Artikels 120 GG folgende Fragen geregelt werden sollen:

      1. Soweit Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten durch Bundesgesetz bis zu dem noch festzusetzenden Stichtag geregelt worden sind, bleibt es bei der in diesen Gesetzen festgelegten Lastenverteilung.

      2. Soweit die genannten Kosten bis zu dem vorgenannten Stichtag gesetzlich nicht geregelt sind, trägt sie vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs der Bund nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

      3. Soweit die genannten Kosten bundesgesetzlich bisher nicht geregelt sind, aber von einem anderen Aufgabenträger als dem Bund bis zu dem genannten Stichtag geleistet worden sind, ist der Bund auch

nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, solche Aufwendungen zu übernehmen.

4. Soweit die genannten Kosten gesetzlich nicht geregelt sind, der Bund jedoch Aufwendungen hierfür ganz oder teilweise geleistet hat, bestimmt sich die künftige Kostentragungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs. Diese Regelung gilt jedoch nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach.

6. Der Gesetzentwurf weicht von dem Wortlaut der ersten Gesetzesvorlage (Drucksache 2590 der 3. Wahlperiode) ab, da er die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses des Bundestages (vgl. Drucksache 2949 der 3. Wahlperiode) — abgesehen von der nachstehend erwähnten Änderung — berücksichtigt. Sie decken sich teilweise mit den Anregungen des Bundesrates und enthalten keine Änderung des materiellen Gehalts, sondern dienen der Klarstellung.

   Die vom Rechtsausschuß des Bundestages vorgeschlagene Beschränkung der Geltung des Satzes 3 auf die Aufwendungen, die bis zum Stichtag geleistet worden sind, konnte von der Bundesregierung nicht übernommen werden, weil sie eine Verschlechterung der zwischen Bund und Ländern erzielten Vereinbarung zu Lasten des Bundes darstellt und dem Zweck der Vereinbarung, Auseinandersetzungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das Ausmaß der Bundesverpflichtungen zu vermeiden, widerspricht.

## B. Besonderer Teil

### I. Neufassung des Artikels 120 GG

1. Artikel 120 GG hält in der Fassung des Entwurfs für künftig neu auf die öffentliche Hand zukommende Kriegsfolgelasten an der bisherigen Fassung fest und enthält Ergänzungen nur soweit, als sie zur Aufrechterhaltung der tatsächlich bestehenden Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder erforderlich sind. Die Änderung des Artikels 120 GG beschränkt sich auch in der neuen Fassung auf die Regelung der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Kriegsfolgelasten. Ansprüche Dritter auf Gewährung einer Entschädigung für Kriegsfolgen werden durch Artikel 120 GG nicht begründet. Die Fassung des Entwurfs hat daher auch keine rechtlichen Auswirkungen auf die materiellrechtliche Regelung von Entschädigungen für Kriegsfolgen.

   Zu den einzelnen Sätzen des Absatzes 1 ist folgendes zu bemerken:

*Zu Satz 1*

2. Soweit Kriegfolgelasten bis zum 31. Dezember 1964 gesetzlich nicht geregelt sind, trägt der Bund die hierfür entstehenden Aufwendungen vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Satz 1 der neuen Fassung entspricht inhaltlich dem ersten Halbsatz der alten Fassung des Artikels 120 Abs. 1 GG. Die auf Grund des Satzes 1 — nach dem Stichtag — erlassenen gesetzlichen Vorschriften über die Lastenverteilung müssen den vom Bundesverfassungsgericht zu Artikel 120 Abs. 1 GG alter Fassung aufgestellten Rechtsgrundsätzen entsprechen.

   Satz 1 war in der ersten Fassung Satz 2. Die Sätze sind auf Vorschlag des Bundesrates und des Rechtsausschusses des Bundestages umgestellt worden.

*Zu Satz 2*

3. Soweit Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten durch Bundesgesetz bis zum 31. Dezember 1964 geregelt worden sind, bleibt es bei der in diesen Gesetzen festgelegten Lastenverteilung. Zu diesen Gesetzen gehört vor allem das Lastenausgleichsgesetz, insbesondere die in § 6 des Lastenausgleichsgesetzes geregelte Verteilung der Zuschüsse zum Lastenausgleichsfonds auf Bund und Länder. Ebenso fällt das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen nach dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf unter Satz 2. Die Lastenverteilung, die in den bis zu dem obengenannten Stichtag erlassenen Bundesgesetzen festgelegt ist, erhält mit dieser Änderung des Artikels 120 GG ihre verfassungskräftige Bestätigung; eine Änderung dieser Lastenverteilung würde daher künftig nur im Wege einer Änderung des Satzes 2 möglich sein. Für die gleichzeitig ergehende Neufassung des Tilgungsgesetzes bietet die Neufassung des Artikels 120 GG die verfassungsrechtliche Grundlage.

   Die neu eingefügten Worte „im Verhältnis zueinander" sollen deutlich machen, daß die Sätze 1 bis 3 nur die Beziehungen zwischen Bund und Ländern regeln.

*Zu Satz 3*

4. Soweit Kriegsfolgelasten bundesgesetzlich bisher nicht geregelt worden sind, aber von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, bis zum 31. Dezember 1964 geleistet worden sind, ist der Bund auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet, Aufwendungen dieser Art zu übernehmen.

   Satz 3 enthält eine allgemeine Schutzklausel zur Aufrechterhaltung der bisherigen gesetzlich nicht geregelten, tatsächlich bestehenden Lastenverteilung zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) andererseits. Sie gilt insbesondere auch für die Eigenschäden der öffentlichen Hand. Als „Aufwendungen dieser Art" kommen nur Aufwendungen in Betracht, die bereits von einer größeren Zahl anderer Aufgabenträger übernommen worden sind. Der neu eingefügte Zusatz „die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen" trägt dem Umstand Rechnung, daß die

Sätze 1 bis 3 sich nur auf die Kriegsfolgelasten von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen.

Soweit die Kriegsfolgelasten bis zum Stichtag nicht gesetzlich geregelt sind, der Bund jedoch Aufwendungen hierfür ganz oder teilweise getragen hat, bleibt der Bund Träger dieser Kriegsfolgelasten; diese Regelung gilt jedoch nur dem Grunde, nicht der Höhe nach. Damit ist klargestellt, daß die bis zum Stichtag tatsächlich bestehende Verteilung der Kriegsfolgelasten auch insoweit erhalten bleiben soll, als sie nicht auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht. Der Satz 3 bedeutet daher eine wesentliche Ergänzung der Regelung des Satzes 1.

Für Kriegsfolgelasten, die durch Bundesgesetz nach dem Stichtag neu begründet werden, gilt uneingeschränkt Satz 1.

*Zu Satz 4*

5. Satz 4 entspricht bis auf eine Abweichung dem bisherigen zweiten Halbsatz von Artikel 120 Abs. 1. Er ist aus redaktionellen Gründen von dem die Kriegsfolgelasten regelnden ersten Halbsatz abgetrennt worden, ohne den materiellen Inhalt der Vorschrift zu ändern. Eine Änderung im Wortlaut ist insofern vorgesehen, als das Wort „Arbeitslosenfürsorge" durch das Wort „Arbeitslosenhilfe" ersetzt worden ist. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die bisherige Bezeichnung in dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) durch die Bezeichnung „Arbeitslosenhilfe" ersetzt worden ist.

*Zu Satz 5*

6. Satz 5 ist auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages zur Klarstellung eingefügt worden.

## II. Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

### Allgemeine Übersicht

1. Den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind im Zuge der Währungsreform nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens Ausgleichsforderungen gewährt worden. Sie dienen dem Ausgleich der durch andere Aktiven nicht gedeckten Passiven, einschließlich des Eigenkapitals. Nach der Währungsreform wurden Ausgleichsforderungen u. a. auf Grund besonderer Berliner Umstellungsvorschriften, auf Grund des Umstellungsergänzungsgesetzes und der Rentenaufbesserungsgesetze gewährt. Die Ausgleichsforderungen sind entsprechend den Verbindlichkeiten, deren Deckung sie dienen, unverzinslich oder mit jährlich 3, $3^1/_2$ oder $4^1/_2$ % zu verzinsen.

Schuldner der Ausgleichsforderungen ist in der Regel das Land, in dem das Institut seinen Sitz hat. Der Bund schuldet u. a. die der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundespost für den Postsparkassendienst und die auf Grund der Rentenaufbesserungsgesetze und des Umstellungsergänzungsgesetzes gewährten Ausgleichsforderungen. Die Ausgleichsforderungen sind in die Schuldbücher eingetragen.

Die Gesamthöhe der bisher zugeteilten Ausgleichsforderungen beträgt 21,981 Milliarden DM. Unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Bestandsminderung durch Tilgungen und Rückkäufe ergibt sich für Ende 1963 nach dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Januar 1964, ein Bestand von 20,297 Milliarden DM. Hiervon stehen der Deutschen Bundesbank 8,680 Milliarden DM (einschließlich einer unverzinslichen Schuldverschreibung des Bundes wegen Geldausstattung Berlins), den Postverwaltungen 332 Millionen DM, den Geldinstituten 6,085 Milliarden DM, den Versicherungsunternehmen 4,664 Milliarden DM, den Bausparkassen 52 Millionen DM und dem Ankaufsfonds der Deutschen Bundesbank 484 Millionen DM zu. Insgesamt schulden die Länder 8,944 Milliarden DM, der Bund 11,353 Milliarden DM Ausgleichsforderungen. Bei der endgültigen Bestätigung der Rechnungen, auf Grund deren Ausgleichsforderungen gewährt werden, werden sich noch gewisse Erhöhungen ergeben. Dadurch dürfte sich jedoch der Gesamtbetrag der zugeteilten Ausgleichsforderungen um nicht mehr als 5 vom Hundert verändern.

2. Die Frage der Tilgung der Ausgleichsforderungen war in den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zunächst offen geblieben. Lediglich für die im Währungsgebiet gewährten Sonderausgleichsforderungen für Umstellungskosten (rund 209 Millionen DM) war die Tilgung geregelt. Die Untilgbarkeit hatte in Verbindung mit der nur beschränkten Handelbarkeit der Ausgleichsforderungen bei den Gläubigern Störungen liquiditäts- und rentabilitätsmäßiger Art zur Folge. Dabei wurde das einzelne Unternehmen in der Regel um so stärker in der Wahrnehmung seiner Aufgaben beeinträchtigt, je höher der Anteil der Ausgleichsforderungen an seiner Bilanzsumme war.

Zur Beseitigung dieser Störungen ist das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) ergangen. Das Gesetz sah eine langfristige Bartilgung der Ausgleichsforderungen vor. Hierdurch wurden die Belange der Gläubiger und Schuldner im Rahmen des Möglichen angemessen berücksichtigt. In den Grundzügen sah das Gesetz vor:

Die verzinslichen Ausgleichsforderungen waren von den Schuldnern vom Jahre 1956 an mit halbjährlich 0,5 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen, die unverzinslichen Ausgleichsforderungen mit halbjährlich 2 v. H. zu tilgen. Die Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank und der Post waren von der Tilgung ausgeschlossen. Für die Sonderausgleichsforderungen für Umstel-

lungskosten galt die besondere Tilgungsregelung des § 3 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

Das Gesetz ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 als mit Artikel 120 GG nicht vereinbar und daher für nichtig erklärt worden. Die Tilgungen sind trotzdem in der dem Gesetz entsprechenden Höhe fortgesetzt worden.

Bis zum 1. Januar 1964 wurden vom Bund und Ländern planmäßige Tilgungsleistungen in Höhe von 1,049 Milliarden DM erbracht.

Zusätzlich wurde bei der Deutschen Bundesbank ein Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen gebildet, der aus dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank und den Zins- und Tilgungsraten auf die vom Fonds erworbenen Ausgleichsforderungen zu speisen war. Der Fonds hat in dringenden Fällen Ausgleichsforderungen vorzeitig angekauft, nach Erledigung dieser Fälle sollten von ihm Ausgleichsforderungen aller Gläubiger gleichmäßig angekauft werden. Hierdurch sollte die Tilgungsdauer der Ausgleichsforderungen, die sich ohne die zusätzlichen Ankäufe des Fonds je nach dem Zinssatz der Ausgleichsforderungen über einen Zeitraum bis zu 47 Jahren erstreckt hätte, auf rund 37 Jahre abgekürzt werden.

3. Das frühere Gesetz ist nur deshalb für nichtig erklärt worden, weil eine Vorschrift über die Erstattung der Tilgungsaufwendungen der Länder durch den Bund fehlte. Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken, den Gläubigern gegenüber die bisherige Tilgungsregelung durch ein neues, dem Artikel 120 GG entsprechendes Gesetz wieder in Kraft zu setzen.

   Die in dem früheren Gesetz getroffene Regelung hat sich bewährt. Die Nachteile, die sich für die Gläubiger bei einer Untilgbarkeit der Ausgleichsforderungen ergeben würden, haben sich zwar durch das Anwachsen der Bilanzsummen vermindert, sie bestehen jedoch grundsätzlich fort. Der Entwurf übernimmt deshalb im allgemeinen die früheren Bestimmungen. Wesentliche Änderungen ergeben sich nur in folgenden Punkten:

   a) Während an der Schuldnerschaft für die Ausgleichsforderungen nichts geändert wird, sieht § 7 in Ausführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Erstattung der Aufwendungen der Länder durch den Bund vor, und zwar für die Tilgung ab 1. Juli 1959 und für 50 v. H. der Verzinsung ab 1. Januar 1967.

   b) Vor einem allgemeinen, gleichmäßigen Ankauf aller Ausgleichsforderungen durch den Ankaufsfonds sollen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 vornehmlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Ausgleichsforderungen mit einem Betrag bis zu 30 000 DM vorweg angekauft werden.

*

4. a) Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen dem Bund (einschließlich der Beträge, die der Bund bereits auf Grund der Vereinbarung mit den Ländern diesen für die Tilgungsaufwendungen erstattet hat) voraussichtlich folgende Kosten:

| | Milliarden |
|---|---|
| Erstattung von Tilgungsaufwendungen an die Länder von Ende Juli 1959 bis Ende 1992 | 6,555 DM |
| Erstattung von Zinsaufwendungen an die Länder vom 1. Januar 1967 bis Ende 1992 | 2,574 DM |
| Gesamtbetrag | 9,129 DM. |

   Die Haushaltsbelastung des Bundes beträgt in den Jahren

| | |
|---|---|
| 1965 | 133 Millionen DM |
| 1966 | 138 Millionen DM |
| 1967 (Beginn der Erstattung von Zinsaufwendungen) | 278 Millionen DM |
| 1968 | 280 Millionen DM |
| und steigt dann langsam, jährlich anfangs um 2 Millionen DM, gegen Ende um jährlich 4,5 Millionen DM, bis zum Jahre | |
| 1992 auf | 365 Millionen DM an. |

   Daneben hat der Bund eine eigene Verbindlichkeit aus Ausgleichsforderungen in Höhe von 2,673 Milliarden DM zu tilgen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausgleichsforderung der Deutschen Bundesbank in Höhe von 8,680 Milliarden DM untilgbar ist.

   b) Für Zinsen haben die Länder vom 1. Januar 1965 bis Ende 1992 etwa 3,132 Milliarden DM aufzuwenden.

   Die Entlastung der Länder infolge der Lastenverlagerung beträgt für die Zeit von Ende Juli 1959 bis Ende 1992 9,129 Milliarden DM.

   Zusätzliche Personal- und Sachausgaben entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht.

## Einzelvorschriften

**Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die nach diesem Gesetz zu tilgenden Ausgleichsforderungen sind nach den Vorschriften, nach welchen sie gewährt werden, sämtlich Buchforderungen, die in das Schuldbuch entweder des Bundes oder eines Landes einzutragen sind. Ihre Gläubiger sind entweder Geldinstitute, Versicherungsunternehmen oder Bausparkassen. Die Vorschrift deckt sich inhaltlich mit dem früheren Gesetz, das die in Betracht kommenden Ausgleichsforderungen im einzelnen nach den ihnen zugrunde liegenden Vorschriften aufzählte. Sie erfaßt aber zugleich auch die Ausgleichsforderungen, die den genannten Gläubigergruppen auf Grund inzwischen erlassener Ge-

setze gewährt worden sind oder etwaiger künftiger Vorschriften noch gewährt werden.

Im einzelnen handelt es sich um die Ausgleichsforderungen (Rentenausgleichsforderungen und Sonderausgleichsforderungen)

1. der Geldinstitute nach
   a) § 11 des Umstellungsgesetzes,
   b) § 22 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes,
   c) § 2 Abs. 2 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
   d) Nummer 2 Buchstabe a der Berliner Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 88),
   e) Nummer 5 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 19 vom 23. Dezember 1949 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 509),
   f) §§ 33 und 36, § 42 Abs. 6, §§ 45 und 47 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 33),
   g) § 103 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003),
   h) §§ 3 und 9 des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsrembours-verbindlichkeiten vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 999),
   i) § 15 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285);

2. der Versicherungsunternehmen nach
   a) § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes,
   b) Nummer 4 Buchstabe a der Umstellungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 88),
   c) Artikel 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 10 vom 30. April 1951 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 365),

      auch soweit diese Vorschrift nach §§ 12 und 13 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) gilt,
   d) § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 118) — Rentenausgleichsforderungen,
   e) §§ 3, 9 und 10 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074),
   f) § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 433),
   g) §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 Bundesgesetzbl. I S. 161);

3. der Bausparkassen nach
   a) § 3 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz,
   b) Artikel 5 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 vom 26. Oktober 1950 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 494).

Zu einer Einbeziehung der in Absatz 2 genannten Ausgleichsforderungen in das Gesetz besteht auch weiterhin kein Anlaß.

Die im Währungsgebiet für Umstellungskosten gewährten Sonderausgleichsforderungen werden bereits nach § 3 der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz getilgt.

Eine Tilgung der Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank, zu denen auch die von den Landeszentralbanken nach § 38 des Bundesbankgesetzes auf sie übergegangenen Ausgleichsforderungen gehören, ist gegenwärtig weder aus Liquiditäts- und Rentabilitätsgründen noch aus notenbankpolitischen Erwägungen geboten. Diese Ausgleichsforderungen können nach § 42 des Bundesbankgesetzes für Geschäfte am offenen Markt mobilisiert werden.

Die Deutsche Bundespost hat Ausgleichsforderungen für den Postscheck- und Postsparkassendienst ungeachtet ihres bei der Währungsreform verbliebenen Vermögens erhalten. Der Zinsendienst ist von der Deutschen Bundespost selbst teils im Wege der Vereinbarung, teils kraft Gesetzes übernommen worden. Hinsichtlich der Ausgleichsforderungen des Postscheckdienstes hatte die Deutsche Bundespost etwaige Tilgungsansprüche bis zur vollständigen Tilgung der Ausgleichsforderungen der übrigen Geldinstitute gestundet. Angesichts dieser besonderen Sach- und Rechtslage wird die Tilgung der Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundespost, wie schon im früheren Gesetz, zurückgestellt.

**Zu § 2**

Der Tilgungssatz entspricht der früheren Regelung. Die gesamte Tilgungsdauer beträgt unter Berücksichtigung des vorzeitigen Erlöschens der durch den Ankaufsfonds anzukaufenden Ausgleichsforderungen (§§ 9 und 10) rund 37 Jahre. Für Dringlichkeitsfälle wird über den Ankaufsfonds Vorsorge getroffen.

Die Tilgungsdauer steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Regelungen des Lastenausgleichs-

gesetzes und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, die eine Befriedigung der Entschädigungs- und Ablösungsansprüche in einem Zeitraum von 30 bis 40 Jahren vorsehen. Der Tilgungssatz berücksichtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand und trägt in diesem Rahmen auch dem Bedürfnis der Gläubiger nach angemessener Tilgung Rechnung.

Alle verzinslichen Ausgleichsforderungen werden mit einem einheitlichen Tilgungssatz zuzüglich ersparter Zinsen getilgt. Dadurch ergibt sich zunächst eine stärkere Tilgung der höher verzinslichen Ausgleichsforderungen. Über den Ankaufsfonds wird erreicht, daß auch die Gläubiger der niedriger verzinslichen Ausgleichsforderungen nach rund 37 Jahren voll befriedigt werden.

Unverzinsliche Ausgleichsforderungen werden den Geldinstituten nach § 2 Abs. 2 der 27. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zur Dekkung gewisser Verbindlichkeiten aus Zinsscheinen für Reichsmark-Schuldverschreibungen gewährt. Die Unverzinslichkeit würde wegen des Fehlens ersparter Zinsen zu einer gegenüber den übrigen Ausgleichsforderungen erheblich langsameren Tilgung führen. Der höhere Tilgungssatz von 2 vom Hundert halbjährlich dient dem Ausgleich dieses Unterschiedes.

Die Ausgleichsforderungen werden, der früheren Regelung entsprechend, vom Jahre 1956 an getilgt. Dies beruht auf folgender Erwägung:

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die gesetzliche Grundlage für die Tilgung der Ausgleichsforderungen weggefallen. Bis zur Entscheidung haben jedoch die Schuldner planmäßige Tilgungsleistungen in Höhe von 447 Millionen DM erbracht. Nach Erlaß der Entscheidung ist die Tilgung entsprechend den früheren Grundsätzen ohne Unterbrechung fortgesetzt worden. Dabei hat der Bund bis zum 1. Januar 1964 für die Tilgung seiner eigenen Ausgleichsverbindlichkeiten 236 Millionen DM aufgewendet und den Ländern Tilgungsaufwendungen in Höhe von 525 Millionen DM erstattet. Durch die Rückdatierung des Tilgungsbeginns auf das Jahr 1956 wird die gesetzliche Grundlage für die vor Inkrafttreten des Gesetzes erbrachten planmäßigen Tilgungsleistungen im Gesamtbetrage von 1,208 Milliarden DM wiederhergestellt. Die Rückdatierung bedeutet nicht, daß den Gläubigern der Ausgleichsforderungen nunmehr ungeachtet der in der Vergangenheit empfangenen Tilgungsraten rückwirkend ab 1956 erneute Tilgungsansprüche zustehen. Satz 2 stellt deshalb klar, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes bewirkten planmäßigen Tilgungsleistungen im Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldnern als Tilgung im Sinne des Gesetzes gelten. Aus der Vorschrift ergibt sich ferner, daß die vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes bewirkten planmäßigen Tilgungsleistungen als Teil einer einheitlichen Tilgung anzusehen sind. Für die Praxis der Schuldenverwaltungen bedeutet dies, daß die auf Grund des früheren Gesetzes aufgestellten Tilgungspläne auch nach Inkrafttreten der Neuregelung unverändert fortgeführt werden.

**Zu § 3**

Die Tilgungstermine entsprechen den Zinsterminen.

Für Ausgleichsforderungen, bei denen der Zinsenlauf nach dem 1. Januar 1956 beginnt, würde sich ohne besondere Regelung ein gegenüber den übrigen Ausgleichsforderungen abweichender Tilgungsstand ergeben. Um dem zu begegnen, sieht Absatz 2 vor, daß bei der ersten Tilgungsleistung der Anschluß an den allgemeinen Tilgungsstand aller Ausgleichsforderungen hergestellt wird. Die Regelung entspricht sachlich dem früheren Gesetz.

**Zu § 4**

Die endgültige Höhe der einem Gläubiger zu gewährenden Ausgleichsforderung steht in vielen Fällen noch nicht fest. Sie ergibt sich erst mit der endgültigen Bestätigung der Umstellungs- oder Altbankenrechnung. Der Betrag der Ausgleichsforderungen kann sich bis zu diesem Zeitpunkt erhöhen oder vermindern. Infolgedessen können zu hohe oder zu niedrige Tilgungsleistungen erbracht worden sein. Für die Zinszahlungen ist die sich hieraus ergebende Frage in der 15., 24. und 34. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz geregelt worden. § 4 entspricht dieser für die Zinsen getroffenen Regelung. Durch die angeordnete Rückwirkung nach Absatz 1 Satz 2 wird ein einheitlicher Tilgungsstand erreicht, indem auch bei verspätet geleisteter Tilgung für die Vergangenheit ersparte Zinsen der Tilgung zugerechnet werden. Im Falle des Absatzes 2 sind zuviel gezahlte Tilgungsleistungen vom Zeitpunkt der Zahlung, verspätet gezahlte Tilgungsleistungen von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem sie entrichtet worden sind. Der Gläubiger konnte von diesem Zeitpunkt an entweder über die Beträge verfügen oder hat nach Absatz 1 Nachzinsen erhalten. Die Regelung entspricht sachlich dem früheren Gesetz.

**Zu § 5**

Die Vorschrift sieht für die Fälle, in denen mangels einer vorläufig bestätigten Umstellungs- oder Altbankenrechnung noch keine Ausgleichsforderung gewährt werden kann, Abschlagszahlungen auf die Tilgung vor. Sie ist unverändert aus dem früheren Gesetz übernommen worden.

**Zu § 6**

Die Vorschrift gewährt dem Schuldner das Recht der Kündigung von Ausgleichsforderungen. Sie ist unverändert aus dem früheren Gesetz übernommen worden.

**Zu § 7**

Der Bund erstattet den Ländern nach § 7 ihre Aufwendungen für die gesetzliche Tilgung der Ausgleichsforderungen und 50 vom Hundert ihrer Aufwendungen für deren Verzinsung. Die Regelung findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in der hiermit vorgelegten Neufassung des Artikels 120 GG. Wegen der Erstattung der Aufwendungen durch den Bund und ihrer Begrenzung wird auf Abschnitt A der Begründung verwiesen.

Als Stichtag für die Übernahme der Tilgungslast ist der 1. Juli 1959 vorgesehen, weil der Bund nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Nichtigkeit des Tilgungsgesetzes vom 16. Juli 1959 die Tilgungsaufwendungen zwecks Fortführung der Tilgung übernommen hat.

Die Aufwendungen der Länder für die Verzinsung werden auf Grund der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern und in ihrem Rahmen vom Kalenderjahr 1967 ab erstattet.

Die Aufwendungen für den Schuldendienst werden entsprechend dem Ersten Überleitungsgesetz nach dem Kassenprinzip auf den Bund übernommen. Der Bund trägt seinen Anteil an den gesetzlich vorgesehenen Tilgungs- und Zinsleistungen, die nach den Stichtagen (30. Juni 1959 und 31. Dezember 1966) von den Ländern tatsächlich geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum die Beträge erbracht werden. Zu den Aufwendungen für die Tilgung gehören auch die Nachzinsen auf verspätete Tilgungsleistungen nach § 4 Abs. 1. Der Bund trägt — gleichfalls in Übereinstimmung mit dem Ersten Überleitungsgesetz — nur die tatsächlichen Nettoaufwendungen der Länder für den Schuldendienst. Dabei ergeben sich die Aufwendungen, indem von den nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen abgezogen werden. Da das Kassenprinzip nach Absatz 1 ausdrücklich für die Aufwendungen, d. h. die Ausgaben abzüglich der Einnahmen, gilt, ist es von den betreffenden Stichtagen ab auch auf die anzurechnenden Einnahmen anzuwenden.

Der Bund übernimmt die ihm nach § 7 zur Last fallenden Beträge im Erstattungswege. Eine unmittelbare Befriedigung der Gläubigeransprüche für Rechnung des Bundes ist abweichend von der Regelung im Ersten Überleitungsgesetz nicht vorgesehen.

Die Aufwendungen für die Verzinsung werden im Gegensatz zu den Aufwendungen für die Tilgung nur zum Teil erstattet. Die mit den Ausgaben für die Verzinsung und für die Tilgung zusammenhängenden Einnahmen müssen deshalb jeweils getrennt ermittelt und von den entsprechenden Ausgaben abgesetzt werden. Zu den Einnahmen gehören insbesondere die zuviel gezahlten Zins-, Tilgungs- und Nachzinsbeträge, die die Institute nach einer Berichtigung ihrer Umstellungs- oder Altbankenrechnung an den Schuldner zurückzahlen. Hierbei sind die Tilgungsbeträge sowie die darauf entfallenden Nachzinsen von den Ausgaben für die Tilgung, die Zinsbeträge einschließlich der darauf zu entrichtenden Nachzinsen von den Ausgaben für die Verzinsung abzuziehen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß den Ländern nur die Nettoaufwendungen für den Schuldendienst erstattet werden, sind nach Absatz 2 Satz 2 bei den Tilgungsausgaben der Länder auch die Beträge zu berücksichtigen, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens von den Instituten oder ihren früheren Schuldnern an die Länder abgeführt werden. Solche Barrückflüsse ergeben sich namentlich aus

§ 18 Abs. 1 der 42. Durchführungsverordnung,

§ 22 Abs. 1 der 43. Durchführungsverordnung,

§ 2 Abs. 1 der 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wegen überhöhter Kapitalausstattung,

§ 4 Abs. 4 der 2. Durchführungsverordnung,

§ 6 Abs. 2 der 23. Durchführungsverordnung,

§ 3 Abs. 5 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wegen der von den Instituten an die Länder abgetretenen Vermögenswerte,

§ 8 der 2. Durchführungsverordnung,

§ 13 Abs. 3 der 23. Durchführungsverordnung,

§ 5 Abs. 2 der 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wegen des über 100 % des früheren Reichsmark-Kapitals hinausgehenden DM-Kapitals;

dazu gehören ferner die Beträge, die die Institute im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens auf Grund von Vereinbarungen mit den Ländern an diese zurückzahlen, namentlich zum Ausgleich der Berliner Überdeckung von Versicherungsunternehmen und bei sonstigen vergleichsweisen Regelungen.

Um die Barrückflüsse bei der Erstattungsregelung der im folgenden Absatz erläuterten Rückgewähr von Ausgleichsforderungen nach Absatz 2 Satz 4 gleichzustellen, werden die Zahlungen an die Länder nach Absatz 2 Satz 2 nur mit 66²/₃ vom Hundert von den Tilgungsausgaben der Länder abgesetzt.

Die Rückgewähr von Ausgleichsforderungen an die Länder vermindert zunächst deren haushaltsmäßige Belastung. Diese Verminderung muß an den Bund in dem Maße weitergegeben werden, in dem er nunmehr Träger des Schuldendienstes ist. Deshalb bestimmt Absatz 2 Satz 4, daß die zurückgewährten Ausgleichsforderungen erlöschen. Damit entfallen alle Verpflichtungen aus diesen Ausgleichsforderungen. Das Erlöschen kommt Bund und Ländern entsprechend ihrem Anteil am Schuldendienst (Bund etwa ²/₃, Länder etwa ¹/₃) zugute. Rückgewährverpflichtungen im Sinne von Satz 4 ergeben sich namentlich aus § 18 Abs. 1 der 42. Durchführungsverordnung, § 22 Abs. 1 der 43. Durchführungsverordnung, § 2 Abs. 1 der 44. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ferner aus § 9 Abs. 2 des Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetzes und den entsprechenden Vorschriften des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes sowie aus den im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens getroffenen Vereinbarungen zwischen den Ländern und den Instituten. Soweit die Berliner Geldinstitute nach § 39 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes auf Grund ihrer Regreßverbindlichkeiten aus der Umwandlung von Uraltguthaben Zahlungen an das Land Berlin leisten, sind diese nach § 39 Abs. 4 für den Rückkauf von Ausgleichsforderungen zu verwenden. Absatz 2 Satz 3 schließt deshalb derartige Zahlungen von der Verrechnung bei der Tilgungserstattung aus.

Absatz 3 regelt die Behandlung überplanmäßiger Tilgungen durch die Länder, soweit sie nach dem

30. Juni 1959 erbracht wurden. Die überplanmäßige Tilgung darf den Umfang der Erstattungspflicht des Bundes nicht erweitern. Die Erstattungspflicht beschränkt sich deshalb auf die Beträge, die bei einer planmäßigen Tilgung als Zins- und Tilgungsaufwendungen zu erstatten wären. Überplanmäßige Tilgungen, die von den Ländern bis zum 30. Juni 1959 geleistet worden sind, werden nicht berücksichtigt, weil Aufwendungen aus der Zeit vor dem Stichtag nach dem Kassenprinzip nicht erstattet werden. Wegen der Behandlung der überplanmäßigen Tilgungen bei der Auflösung des Ankaufsfonds vgl. § 10.

Nach § 2 des Gesetzes zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439) erstattet der Bund den Ländern die vollen Zinsen und Tilgungsleistungen auf die Ausgleichsforderungen der Deutschen Pfandbriefanstalt. Absatz 4 stellt klar, daß diese über § 7 Abs. 1 hinausgehende Regelung unberührt bleibt.

**Zu § 8**

Der nach § 8 Abs. 1 des früheren Gesetzes gebildete Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen hat auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die ihm durch das frühere Gesetz zugewiesenen Aufgaben fortgeführt. Demgemäß geht Absatz 1 von seinem Fortbestand aus. Zugleich wird, entsprechend dem früheren Gesetz, die Rechtsnatur des Fonds klargestellt.

Das Gesamtvermögen des Fonds bestand Ende 1963 aus 503 Millionen DM, davon 484 Millionen DM Ausgleichsforderungen, der Rest in Barmitteln. Diese Vermögenswerte verbleiben im Bestand des Fonds (Absatz 2).

Dem Fonds werden aus dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank 40 Millionen DM, vom Geschäftsjahr 1980 an 30 Millionen DM jährlich bis zu seiner Auflösung zugeführt (§ 27 Nr. 3 des Bundesbankgesetzes). Neben dem Bundesbankgewinn fließen dem Fonds die Zins- und Tilgungsraten auf die zu seinem Bestand gehörenden Ausgleichsforderungen zu. Damit stehen dem Fonds zur Zeit jährlich etwa 63 Millionen DM zur Verfügung. Der Betrag wird bis zum Jahre 1992, dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Auflösung des Fonds, auf etwa 400 Millionen DM jährlich ansteigen.

Erst durch die Ankäufe des Fonds wird die Gesamttilgungsdauer, die sich ohne den Ankauf von Ausgleichsforderungen je nach ihrem Zinssatz auf 39 bis 47 Jahre erstrecken würde, auf 37 Jahre abgekürzt werden.

**Zu § 9**

Bei der Bestimmung der Rangfolge, in der Ausgleichsforderungen durch den Ankaufsfonds angekauft werden sollen, geht der Entwurf — entsprechend dem früheren Gesetz — davon aus, daß in bestimmten Fällen ein vordringliches Ankaufsbedürfnis besteht.

In erster Linie soll der Fonds auch weiterhin Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger ankaufen, denen sonst infolge der langen Tilgungszeit dieser Forderungen Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten entstehen würden (Absatz 1). Das Bedürfnis für den Ankauf in diesen Fällen wird sich mit fortschreitender Tilgung verringern. Da dem Fonds andererseits infolge der ihm zufließenden Zins- und Tilgungsbeträge laufend erhebliche weitere Mittel anwachsen, wird er in steigendem Umfange zur Erfüllung seiner weiteren Aufgaben zur Verfügung stehen.

In der zweiten Stufe soll der Fonds — untereinander gleichrangig — Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger ankaufen, die entweder gegenüber Gläubigern vergleichbarer Art mit Ausgleichsforderungen besonders stark belastet sind (Absatz 2 Nr. 1) oder deren Ausgleichsforderungen auf einen Betrag bis zu 30 000 DM lauten (Absatz 2 Nr. 2).

Der Ankauf von Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger, die gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art besonders stark belastet sind, war bereits im früheren Gesetz vorgesehen. Der Ankaufsfonds hat unter diesem Titel bisher Ausgleichsforderungen im Betrage von 76,4 Millionen DM angekauft und damit einen wesentlichen Teil der als dringlich erachteten Fälle bereinigt. Ein gewisses Ankaufsbedürfnis ist jedoch auch noch für die Zukunft gegeben. Deshalb müßte die frühere Regelung grundsätzlich beibehalten bleiben. Andererseits konnten entsprechende Ankäufe auf einen jährlichen Höchstbetrag von 15 Millionen DM begrenzt werden. Die Begrenzung stellt sicher, daß dem Fonds noch genügend Mittel für andere Ankaufszwecke, insbesondere für den allgemeinen Ankauf von Ausgleichsforderungen aller Gläubiger verbleiben.

Der in dem früheren Gesetz nicht vorgesehene Ankauf von Ausgleichsforderungen, die auf einen Betrag bis zu 30 000 DM lauten, dient in erster Linie der Entlastung der Deutschen Bundesbank, der Schuldenverwaltungen und der Gläubiger von den mit kleineren Ausgleichsforderungen laufend verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand, wie er sich insbesondere bei gleichmäßiger Übernahme aller Ausgleichsforderungen ergeben würde. Bei Ausgleichsforderungen aus der Umwandlung von Berliner Uraltguthaben, die oft nur über wenige DM lauten, ist z. B. ein gleichmäßiger Ankauf in Höhe von jährlich 1 v. H. des Nennbetrages praktisch ausgeschlossen. Selbst bei Ausgleichsforderungen über einige Tausend DM würde der mit einer geringen Ankaufsquote verbundene Arbeitsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erzielten Ergebnis stehen. Diese Erwägungen hatten schon in früheren Jahren — neben anderen Gründen — einen Teil der Länder veranlaßt, rund 6000 kleinere Ausgleichsforderungen freiwillig vorabzutilgen. Von der noch verbliebenen Gesamtzahl von über 14 000 Ausgleichsforderungen werden nunmehr weitere 6000 im Gesamtbetrage von rund 80 Millionen DM verschwinden. Angekauft werden nur Ausgleichsforderungen, die nicht mehr der Berichtigung unterliegen, weil nur bei ihnen die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann. Für die Höhe

der anzukaufenden Ausgleichsforderungen ist der Zeitpunkt ihrer Gewährung maßgebend. Sinkt eine Ausgleichsforderung nach diesem Zeitpunkt unter die Grenze von 30 000 DM ab, so hat dies im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 2 keine Bedeutung. Hierdurch wird verhindert, daß Ausgleichsforderungen, die infolge fortschreitender Tilgung oder teilweisen Ankaufs die Grenze von 30 000 DM unterschreiten, laufend in den Kreis der vorrangig anzukaufenden Ausgleichsforderungen hineinwachsen. Durch solches Hineinwachsen würde der Beginn des allgemeinen gleichmäßigen Ankaufs von Ausgleichsforderungen aller Gläubiger auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben oder sogar gegenstandslos werden.

Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die zuvor bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank, wie früher, alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen (Absatz 3). Das soll auch gegen den Willen des Gläubigers möglich sein, um die Übernahme aller Ausgleichsforderungen auf den Fonds sicherzustellen. Sie ist die Voraussetzung für seine Auflösung, das Erlöschen der Ausgleichsforderungen und die Beendigung der Verzinsungs- und Tilgungspflicht der Schuldner. Die Bestimmungen über die Ankündigung der Befriedigung im Bundesanzeiger und den Übergang der Forderung des befriedigten Gläubigers auf die Deutsche Bundesbank kraft Gesetzes dienen der Verwaltungsvereinfachung und vermeiden einen umfangreichen behördlichen Schriftwechsel (etwa 8000 Gläubiger), wie er sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Übergang der angekauften Teile der Ausgleichsforderungen auf die Deutsche Bundesbank ergeben würde.

Nach Absatz 4 stellt die Deutsche Bundesbank Grundsätze über die Verwendung der Mittel für die Zwecke des Absatzes 2 auf. Die Grundsätze bedürfen der Zustimmung des für das Banken- und Versicherungswesen zuständigen Bundesministers für Wirtschaft.

**Zu § 10**

Umfaßt der Ankaufsfonds alle noch bestehenden Ausgleichsforderungen, so sollen, entsprechend dem früheren Gesetz, Schuldner, die Ausgleichsforderungen über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hinaus freiwillig getilgt haben, aus den Mitteln des Fonds unmittelbar vor seiner Auflösung einen Ausgleich in Höhe der überplanmäßigen Tilgung erhalten (Absatz 1). Der Ausgleich wird ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die überplanmäßige Tilgung vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist. Durch den Ausgleich nehmen die in Betracht kommenden Schuldner an dem Vorteil teil, der sich für die planmäßig tilgenden Schuldner daraus ergibt, daß infolge des vorzeitigen Erlöschens der Ausgleichsforderungen nach Absatz 2 Satz 2 die Pflicht zu ihrer Verzinsung und Tilgung entfällt.

Nach Erfüllung dieser Erstattungspflicht wird der Ankaufsfonds mit der Folge aufgelöst, daß die angekauften Ausgleichsforderungen erlöschen (Absatz 2). Der Zeitpunkt des Erlöschens ist nicht genau vorauszuberechnen. Er hängt davon ab, ob die Deutsche Bundesbank den vorgesehenen Anteil am Reingewinn jährlich an den Ankaufsfonds abführen kann; weiterhin ist der Gesamtbetrag der dem Fonds zufließenden Zinsen auf angekaufte Ausgleichsforderungen von der Höhe des Zinssatzes dieser Forderungen abhängig. Mit dieser Maßgabe ist das Erlöschen aller Ausgleichsforderungen für die Jahre 1992/1993 zu erwarten, so daß sich die mehrfach erwähnte Gesamttilgungsdauer der Ausgleichsforderungen von etwa 37 Jahren ergeben dürfte. Der zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgte Restbetrag der Ausgleichsforderungen wird sich voraussichtlich

bei 3 %igen Ausgleichsforderungen auf etwa 33 v. H.,

bei 3½ %igen Ausgleichsforderungen auf etwa 25 v. H.,

bei 4½ %igen Ausgleichsforderungen auf etwa 7 v. H.

des Anfangskapitals belaufen.

Die letzten Ankäufe durch den Ankaufsfonds und die Erstattungszahlungen nach Absatz 1 werden voraussichtlich nicht alle noch vorhandenen Mittel des Fonds beanspruchen. Ein sich etwa ergebender Überschuß soll an den Bund abgeführt werden (Absatz 3), da der Ankaufsfonds nach Übernahme des überwiegenden Teils des Schuldendienstes auf den Bund (§ 7) fast ausschließlich aus Mitteln des Bundes gespeist wird.

In dem Zeitraum vom letzten Zinstermin bis zum Erlöschen der Ausgleichsforderungen entstehen Zinsverbindlichkeiten, die erst am nächsten auf den Erlöschenszeitpunkt folgenden Zinstermin fällig würden. Diese Mittel werden für Zwecke des Ankaufsfonds nicht mehr benötigt. Absatz 3 Satz 2 sieht deshalb, übereinstimmend mit dem früheren Gesetz, das Erlöschen dieser noch nicht fälligen Zinsverbindlichkeiten vor.

**Zu § 11**

Durch § 13 Abs. 4 des früheren Gesetzes ist § 3 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Wirkung vom 10. Januar 1952 dahin geändert worden, daß der Bund dem Land Berlin 90 v. H. der Zinsen und Tilgungsleistungen für 110 Millionen DM Ausgleichsforderungen erstattet, die aus der Umstellung der überörtlichen Uraltguthaben in Berlin herrühren. Bei dieser für Berlin getroffenen Sonderregelung soll es mit der Maßgabe verbleiben, daß dem Land Berlin die Tilgungsleistungen ab 1. Juli 1959 entsprechend § 7 Abs. 1 voll zu erstatten sind.

Nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sind die Verpflichtungen der Länder aus Ausgleichsforderungen, die den Landeszentralbanken nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustanden, auf den Bund übergegangen. Eine entsprechende Regelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auch für die Verpflichtungen des Landes Berlin aus Ausgleichsforderungen, die der Berliner Zentralbank nach § 15 Abs. 2 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes zustanden, getroffen. Es handelt sich um Ausgleichsforderungen im

Betrage von zur Zeit etwa 1,4 Millionen DM, die bisher noch nicht auf den Bund übergegangen sind.

**Zu § 12**

Im Gesetz über die Deutsche Bundesbank wird an verschiedenen Stellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 f., §§ 24, 27 Nr. 3) auf das frühere Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen verwiesen. An seine Stelle treten nunmehr die entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes.

**Zu § 13**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

**Zu Artikel I** (Artikel 120 Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 120 Abs. 1 ist Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

„Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 31. Dezember 1964 . . .".

Begründung

Der Änderungsvorschlag knüpft an die im Dürkheimer Abkommen vereinbarte Fassung an. Er stellt in Übereinstimmung mit diesem Abkommen klar, daß Satz 3 den Grundsatz des Satzes 1 nur so lange beschränkt, als der Bund die genannten Kriegsfolgelasten nicht durch Bundesgesetze regelt (vgl. insoweit auch die Begründung der Bundesregierung zu Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG auf S. 8).

Anlage 4

## Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil durch seinen § 11 das mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Dritte Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 formell geändert wird. Die förmliche Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 5

# Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu den von der Bundesregierung beschlossenen Entwürfen a) eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und b) eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

**Zu a)**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 3 der Neufassung von Artikel 120 Abs. 1 GG eine materielle Abweichung von der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Fassung darstellt. Nach diesem Vorschlag soll im Falle einer späteren bundesgesetzlichen Regelung von Kriegsfolgelasten, die bisher ohne bundesgesetzliche Grundlage von den in Satz 3 bezeichneten Aufgabenträgern erbracht wurden, Satz 1 der Neufassung auch auf die nach diesem Gesetz zu leistenden Aufwendungen Anwendung finden. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag jedoch im Interesse des Zustandekommens der notwendigen Gesamtregelung zu.

**Zu b)**

Der Ansicht des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, kann nicht beigetreten werden. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Insbesondere hat § 11 des Entwurfs keinen zustimmungsbedürftigen Inhalt. Er enthält die sachliche Regelung der Erstattungsansprüche des Landes Berlin gegen den Bund.